

Satzung des Förderverein Krankenhaus Friedberg (FKF) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Krankenhaus Friedberg e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz ist Friedberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Verein wird zu diesem Zweck das Krankenhaus Friedberg ideell und finanziell unterstützen sowie die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung fördern.

Der Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Wege einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit die Leistungen und Angebote des Krankenhauses Friedberg der Bevölkerung transparent und bewusst gemacht werden. Dazu sollen u.a. Veranstaltungen von Fachreferenten angeboten werden.

Darüber hinaus sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden für sinnvolle Anschaffungen, soweit diese nicht den zwingend notwendigen Aufgabenbereich des Trägers des Krankenhauses betreffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts werden, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereit erklären und bei der Vorstandschaft schriftlich um Aufnahme ersuchen, worüber die Vorstandschaft entscheidet. Das Mitglied erkennt die Satzung des Förderverein Krankenhaus Friedberg e.V. an.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.
- c) Bereits entrichtete Beiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.
- d) Ausschluss eines Mitgliedes:
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregeln verstößt.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - d) Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter der Ärzteschaft des Krankenhauses Friedberg, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 4 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu bestellen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der 1. Vorstand, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen. Jeder ist einzeln zur Vertretung befugt.

Der 1. Vorstand, sein Stellvertreter und der Schatzmeister ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- d) Vorbereitung der Wahl
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands
- c) Wahl von Rechnungsprüfern
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sollen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn so viele Mitglieder erscheinen, wie sie der Vorstandschaft entsprechen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 10 % der Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Krankenhaus Friedberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach in Kraft.

Friedberg, 19. September 2001

Rüdiger Lischka
Vorsitzender

Udo Wagenhöfer
stellv. Vorsitzender

Andrea Strobl
Schatzmeisterin

Gisela Grobauer
Schriftführerin

Dr. Stiebens
Vertreter der Ärzteschaft

Sabine Segmüller
Beisitzerin

Klaus Popp
Beisitzer

Franz Reißner
Beisitzer

Jürgen Koppold
Beisitzer